

Abgeltungsteuer: Anspruch auf Erstattung des Solidaritätszuschlags bei Verfassungswidrigkeit

Nr. 17 / 10.06.2010

Ob der Solidaritätszuschlag verfassungsgemäß ist, wird derzeit vom Bundesverfassungsgericht überprüft. Das Niedersächsische Finanzgericht hat mit Beschluss vom 25.11.2009 (Az. 7 K 143/08) dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob der Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer angesichts seiner Unbefristetheit verfassungsgemäß ist.

Die Finanzverwaltung setzt deshalb in allen Steuerbescheiden für Veranlagungszeiträume ab 2005 den Solidaritätszuschlag nur noch vorläufig fest (vgl. BMF-Schreiben vom 15.2.2010, BStBl. 2010 I S. 74).

Bislang war ungewiss, ob auch die Kapitalanleger von diesem Vorläufigkeitsvermerk profitierten, deren Kapitalerträge nicht mehr in der Steuererklärung auftauchen. Da mit der Kapitalertragsteuer die Einkommensteuer auf die Kapitaleinkünfte grundsätzlich abgegolten ist, ist dies in der Regel dann der Fall, wenn der Grenzsteuersatz des Steuerpflichtigen höher als 25% ist und auch ansonsten keine Veranlassung bestand, die Kapitalerträge, für die die Bank bereits die Abgeltungssteuer in Form der Kapitalertragsteuer eingezogen und darauf auch den obligatorischen Solidaritätszuschlag von 5,5% einbehalten hatte, mit in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Es wurde die Auffassung vertreten, der Vorläufigkeitsvermerk könne sich folglich auch nicht auf den Solidaritätszuschlag erstrecken, der auf die entsprechende Abgeltungsteuer entfalle.

Erich Nöll, Geschäftsführer des BDL, weist daraufhin, dass mit dem BMF-Schreiben vom 23.04.2010 (Az. IV C 1 – S 2283 c/09/1000r) nunmehr klar gestellt ist, dass die Finanzämter im Falle der Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlages auf Antrag des Steuerpflichtigen auch den Zuschlag zu erstatten haben, der auf die mit abgeltender Wirkung erhobene Kapitalertragsteuer entfallen ist. Ein Antrag auf Günstigerprüfung ist laut Bundesministerium der Finanzen nicht mehr Voraussetzung.

Einzelheiten zu einem möglichen Erstattungsverfahren sollen vom Ministerium ggf. noch bekannt geben.



Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Kastanienallee 18
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

PRESEINFORMATION